

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Am **Donnerstag, 20. Juni 2024 um 20.00 Uhr** in der **Aula** des Gymnasiums Laufental-Thierstein

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023

TRAKTANDEN

- 1. Jahresrechnung 2023**
- 2. Zonenvorschriften Siedlung: Mutation "Alts Schlachthaus"**
- 3. Abschluss neuer Baurechtsvertrag "Alts Schlachthaus"**
- 4. Baukredit Bierkellerweg: CHF 1'780'000.00**
- 5. Mutation Bierkellerweg: Nutzungsplanungen sowie Bau- und Strassenlinienpläne**
- 6. Teilmutation des Zonenplans: Umzonung der Parzellen GB Laufen Nr. 3974 und Nr. 3975 in die Wohn-/Geschäftszone WG2**
- 7. Neues Reglement über die Mietzinsbeiträge und Aufhebung des bestehenden Reglements**
- 8. Zweckverband Versorgungsregion APG: Genehmigung Teil-Revision der Statuten**
- 9. Neues Reglement über die Feuerungskontrolle und Aufhebung des bestehenden Reglements**
- 10. Beschaffung von IT-Hard- und Software für die Primarschule Laufen**
- 11. Neues Marktreglement und Aufhebung des bestehenden Reglements**
- 12. Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge**

Alle Stimmberechtigten von Laufen sind zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.
Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und sachliche Diskussionen.

Laufen, 27. Mai 2024

STADTRAT LAUFEN

Präsident:

Stadtverwalterin:

Pascal Bolliger

Alexandra Buser

Auflage

Die allfälligen Unterlagen zu den Traktanden liegen während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der Präsidiabteilung ab Freitag, 31. Mai 2024 zur Einsicht auf und können ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auf der Homepage der Stadt Laufen eingesehen werden.

(<https://www.laufen-bl.ch/politik/gemeindeversammlungen-2024.html/458>)



Mit dem nebenstehenden Code gelangen Sie direkt auf die Website, von der Sie die Details zu den Geschäften herunterladen können.

GESCHÄFTSVERZEICHNIS UND ANTRÄGE

Traktandum 1: Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 weist einen Verlust von CHF 2'058'901.11 aus. Gegenüber dem Budget ist dies eine Ergebnisverschlechterung um CHF 1'856'169.11.

Die Differenz ist vor allem auf Kostensteigerungen im Bildungs- und Gesundheitsbereich zurückzuführen. In diesen beiden Bereichen weicht die Jahresrechnung um rund CHF 1.080 Mio. vom Budget ab.

Der Einkommenssteuerertrag ist um rund CHF 0.205 Mio. höher als budgetiert. Die Vermögenssteuern sind aufgrund der geopolitischen Situation und der Unsicherheiten auf den Börsenmärkten um rund CHF 0.325 Mio. tiefer als budgetiert. Zudem konnten weniger Ertragssteuern verbucht werden (CHF 1'016 Mio.).

Nach Verbuchung des Aufwandüberschusses weist die Stadt Laufen ein Eigenkapital von CHF 3'743'188.63 aus.

Die geplanten Investitionsprojekte konnten nicht wie geplant realisiert werden. Der Kredit für den Neubau eines Werkhofgebäudes wurde anlässlich der Referendumsabstimmung abgelehnt. An der Gemeindeversammlung vom 14.12.2023 wurde eine Neuauflage des Werkhofprojekts genehmigt. Gegen den Neubau des Reservoirs "Uf Saal" waren Einsprachen hängig. Die kantonale Hochwasserschutzplanung verzeichnet Verzögerungen. Dies führt dazu, dass in der Investitionsrechnung lediglich eine Nettoinvestitionssumme von rund CHF 0.076 Mio. resultiert.

Die Bruttoverschuldung konnte um CHF 0.5 Mio. reduziert werden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2023 mit einem Verlust von CHF 2'058'901.11 sei zu genehmigen.

Traktandum 2: Zonenvorschriften Siedlung: Mutation "Alts Schlachthaus"

Ausgangslage

Die Stiftung "Alts Schlachthaus" plant beim Schlachthaus einen einstöckigen Anbau in Richtung Birs. Die Planung des Anbaus sowie dessen Ausführung werden koordiniert mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons. Mit der aktuell bestehenden Zone mit Quartierplanpflicht ist die zonenrechtliche Voraussetzung für den geplanten Anbau nicht vorhanden. Nach Abklärungen mit dem Amt für Raumplanung kann mittels Zuweisung des Areals in eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen die nutzungsplanerische Voraussetzung für den geplanten Anbau hergestellt werden.

Am 29. Januar 2024 hat der Stadtrat beschlossen, die Quartierplanung Seidenweg zu sistieren und für den geplanten Anbau an das alte Schlachthaus eine Mutation zu den Zonenvorschriften durchzuführen.

Weiteres Vorgehen

Die Planungsdokumente wurden zwischenzeitlich erstellt und sowohl die Mitwirkung als auch die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Alle Planungsdokumente wurden für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung angepasst und der Mitwirkungsbericht in den Planungsbericht aufgenommen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mutation "Alts Schlachthaus" zu den Zonenvorschriften sei zu beschliessen.

Traktandum 3: Abschluss neuer Baurechtsvertrag "Alts Schlachthaus"

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15.05.2001 stimmte Laufen für den Baurechtsvertrag mit der Stiftung "Alts Schlachthaus Laufen". Mit der Zurverfügungstellung dieser historischen Immobilie wurde der Umbau ermöglicht und die elementare Grundlage geschaffen, damit Kultur und Musikschule Platz in Laufen finden.

Überlegungen

Der aktuelle Baurechtsvertrag begründete ein selbständiges Baurecht, welches noch bis 30.06.2051 dauert. Die Fläche umfasst die ganze Stammparzelle im Umfang von 1'300m². Die Stiftung plant nun, einen Erweiterungsbau gegen Norden hin zu realisieren. Deshalb ist auch eine Teil-Mutation des Zonenplans (Traktandum 2) notwendig. Eine solche Baute wird das "Schlachthaus" in vielen Aspekten aufwerten.

Die geplante Erweiterung umfasst eine notwendige Fläche von rund 1'000m².

Es gilt nun die Parameter des anzupassenden Baurechtsvertrages neu zu definieren und die entsprechende Abschlusskompetenz von der Gemeindeversammlung einzuholen. Nach mehreren erfolgten Gesprächen zwischen dem Stadtrat und der Stiftung werden der Gemeindeversammlung folgende Parameter vorgeschlagen:

Baurechtsdauer

Die Laufzeit des neuen Baurechtsvertrages wird auf 50 Jahre, 2024 - 2074 festgelegt

Landwert

Der Landwert wird bei CHF 450.00 pro m² belassen (Zone für öffentliche Werke und Anlagen).

Baurechtszins

Der neu festzulegende Baurechtszins wird analog des bestehenden Baurechtsvertrages berechnet und festgelegt.

Betriebsbeitrag der Einwohnergemeinde Laufen als Baurechtgeberin

Der Zweck der Stiftung Alts Schlachthaus als Baurechtsnehmerin ist die Förderung kultureller Bestrebungen aller Art z.B. auf musikalischem, darstellerischem, bildnerischem oder jeder anderen Sparte im Raum Laufen. Die Stiftung kann Dritten hierzu insbesondere geeignete Räumlichkeiten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Einwohnergemeinde Laufen als Baurechtgeberin leistet der Baurechtsnehmerin während der Laufzeit des Baurechts einen jährlichen Betriebsbeitrag in der Höhe des Baurechtszinses analog des bestehenden Baurechtsvertrages.

Abänderungsmöglichkeit

Sollten sich die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Bauten und Anlagen im Eigentum der Baurechtsnehmerin ändern, behält diese sich das Recht vor, die Bauten und Anlagen auch gewerblich zu nutzen, sofern dies im Einklang mit dem gemeinnützigen Zweck der Baurechtsnehmerin steht. Über eine solche Nutzung ist die Baurechtsgeberin unverzüglich zu informieren, und gegebenenfalls ist eine entsprechende Vereinbarung über diese Nutzung inklusive der zu bestimmenden Konditionen zu treffen (z.B. Reduktion des Betrieb-Beitrags der Stadt Laufen infolge kommerzieller Nutzung). Eine allgemeine Anpassung erfolgt alle 5 Jahre.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages durch den Stadtrat mit der Stiftung "Alts Schlachthaus" sei mit den aufgeführten Parametern zu beschliessen.

Traktandum 4: Baukredit Bierkellerweg: CHF 1'780'000.00.

Strassenbau

An der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 2021 wurde für die Projektierung des Bierkellerweges ein Kredit von CHF 50'000.- beschlossen.

Unterdessen wurde das Strassenprojekt erstellt. Die wesentlichen Punkte des Projektes sind:

- Projektierung entsprechend einer Sammelstrasse nach Strassenreglement
- Durchgehende Breite der Fahrbahn von 5.2 m und des Trottoirs von 1.5 m
- Von der Weststrasse bis zum Ende des heute bestehenden Trottoirs erfolgt eine Instandsetzung der Strasse. Ab Ende des heute bestehenden Trottoirs bis zur Oberen Höhe wird die Strasse neu erstellt
- Neuer Treppenweg vom Bierkellerweg zur Weststrasse

Zusammen mit der Strasse werden auch die meisten Werkleitungen erneuert.

Das Land für den neuen Bierkellerweg ist grösstenteils im Eigentum der Stadt. Es braucht aber auch Landerwerb von privaten Parzellen im Kostenumfang von CHF 100'000.00.

Die Kostenverteilung für den Neubau des Bierkellerwegs erfolgt im Perimeterverfahren gemäss Strassenreglement. Das heisst für den Bierkellerweg, der im Strassennetzplan als Sammelstrasse definiert ist, dass die Landerwerbskosten zu 100 % zu Lasten der privaten Anstösser und Hinterlieger gehen und die Baukosten zu 40 % zu Lasten der Stadt sowie zu 60 % zu Lasten der Anstösser und Hinterlieger. Somit betragen die Grundeigentümerbeiträge CHF 516'000.- und die Nettokosten für die Stadt CHF 344'000.-.

Die Kosten für die Instandsetzung sowie für den neuen Treppenweg gehen zu 100 % zu Lasten der Stadt.

Wasserversorgung

Die im Bierkellerweg bestehende Wasserleitung wird auf der ganzen Länge von ca. 300 m erneuert. Dazu wird ein Hydrant inkl. Anschlussleitung ersetzt.

Die Kosten für die neue Wasserleitung betragen CHF 460'000.-.

Kanalisation

Die Abwasserkanäle sind bestehend und in einem guten Zustand. Bei der Kurve vom Bierkellerweg zur Oberen Höhe liegt die Kanalisation heute aber im künftigen Bauland Dürrenboden und muss auf ca. 40 m Länge in die Strasse verlegt werden.

Die Kosten für den neuen Abwasserkanal betragen CHF 120'000.-.

Kreditantrag (brutto):

Neubau Bierkellerweg	CHF	960'000.00
Instandsetzung Bierkellerweg	CHF	180'000.00
Neubau Treppenweg	CHF	60'000.00
Wasserleitung	CHF	460'000.00
<u>Kanalisation</u>	<u>CHF</u>	<u>120'000.00</u>
<u>Total Kredit</u>	<u>CHF</u>	<u>1'780'000.00</u>

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Bierkellerweg inklusive Treppenweg, Wasserversorgung und Kanalisation sei ein Kredit von brutto CHF 1'780'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 5: Mutation Bierkellerweg: Nutzungsplanungen sowie Bau- und Strassenlinienpläne

Mit dem geplanten Neubau und Ausbau des Bierkellerwegs zu einer Sammelstrasse nach Strassenreglement müssen auch die Strassen- und Baulinien der neuen Situation angepasst oder erstmals erlassen werden. Für den neuen Treppenweg vom Bierkellerweg zur Weststrasse erfolgt eine Ergänzung des Strassennetzplans. Zusätzlich erfolgen kleine Anpassungen beim Zonenplan und beim Waldbaulinienplan.

Das heisst zusammengefasst: mit der vorliegenden Mutation Bierkellerweg werden mehrere Planungsdokumente aktualisiert und der neuen Situation angepasst.

Der Kanton hat die Planung geprüft und eine Genehmigung der geplanten Mutation in Aussicht gestellt.

Die im Mitwirkungsverfahren eingereichten Eingaben wurden geprüft. Die Ergebnisse sind im Mitwirkungsbericht ersichtlich.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mutation Bierkellerweg zu den Nutzungsplanungen sowie zu den Bau- und Strassenlinienplänen sei zu genehmigen.

Traktandum 6: Teilmutation des Zonenplans: Umzonung der Parzellen GB Laufen Nr. 3974 und Nr. 3975 in die Wohn-/Geschäftszone WG2

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 stellten Herr und Frau Bieli-Rothen den Antrag zur Umzonung der Parzellen 3974 (Wahlenstrasse 73 und 75) und 3975 (Strassenparzelle) von der Industriezone in die Wohn- und Geschäftszone.

Gemäss § 68 Gemeindegesetz können Stimmberechtigte vor oder an der Gemeindeversammlung selbständige Anträge stellen, sofern das Anliegen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt. Der Stadtrat hat dabei folgende Wahl: Entweder arbeitet er zur gegebenen Zeit direkt eine Vorlage über den jeweiligen Antrag sowie ev. einen Gegenvorschlag aus. Oder er kann auch auf eine Vorlage verzichten und zuerst den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung sogenannt zur (Nicht-)Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Gemeindeversammlung vom Dezember 2023 hat den Antrag mit 39 zu 30 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) als erheblich erklärt, womit der Stadtrat innert einem halben Jahr diese Vorlage zur Abstimmung unterbreiten muss.

Überlegungen

Es stellt sich nach wie vor dieselbe Frage, ob Wohnen in diesem Gebiet die richtige Nutzung ist, da rundherum eine Industriezone besteht und weitere Liegenschaften von ähnlichen Fragestellungen betroffen sind. Die Erkenntnisse von BPK und SR sind noch immer dieselben:

- Wohnnutzungen an der Wahlenstrasse sind ungeeignet und sollen daher nicht ausgeweitet werden. Fiktionen mit der Industrienutzung (Stichwort Lärmempfindlichkeit) sind möglich und unerwünscht. Ähnliches beobachtet man schon heute z.B. im Bereich Entsorgungscenter
- Punktuelle Umzonungen machen keinen Sinn, eine Gesamtbetrachtung ist zwingend. Es sind mehrere Liegenschaften von ähnlichen Fragestellungen betroffen.
- Allfällige Umzonungen sollen in einer späteren Gesamtrevision der Zonenvorschriften behandelt werden.

Es wurde aus Kostengründen darauf verzichtet, bereits die Mutation in Auftrag zu geben und die kantonalen Stellen einzuschalten.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Eine Teilmutation des Zonenplans – Umzonung der Parzellen GB Laufen Nr. 3974 und Nr. 3975 in die Wohn-/Geschäftszone WG2 – sei abzulehnen.

Traktandum 7: Neues Reglement über die Mietzinsbeiträge und Aufhebung des bestehenden Reglements

Ausgangslage

Das kantonale Gesetz für Mietzinsbeiträge vom 1. Dezember 2022 (MBG) wurde auf den 01.01.2024 angepasst. Dementsprechend gelten ab 2024 für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge zur finanziellen Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Neu zahlt der Kanton einen Anteil an die kommunalen Mietzinsbeiträge, vorausgesetzt die entsprechende Gemeinde hat ihr Reglement an die neuen Richtlinien angepasst. Der Kanton hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Mio. CHF festgelegt. Der Kantonsanteil soll jedoch maximal 50 % der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge ausmachen. Der Regierungsrat wird den Maximalbetrag in regelmässigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Das Gesetz fordert zudem, dass die Gemeinden innerhalb der Bevölkerung aktiv auf diese neue Gesetzgebung aufmerksam machen.

Überlegungen

Die Stadt Laufen verfügt schon heute über ein Mietzinsbeitragsreglement. Mit der Einführung dieses neuen Reglements sollen lediglich die Minimalansätze gemäss Gesetz (MBG) und der Verordnung (Vo MBG) des Kantons übernommen werden. Durch die enge Anlehnung des vorliegenden neuen Mietzinsbeitragsreglements an das kantonale Musterreglement wird sichergestellt, dass alle neuen Vorgaben erfüllt werden.

Genehmigt die Gemeindeversammlung das neue Reglement noch bis am 30.06.2024, so ist eine rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.2024 möglich und die Stadt Laufen erhält auch rückwirkend (ab 01.01.2024) entsprechende Kantonsbeiträge; würde eine Neuregelung erst verspätet erfolgen, bestünde kein rückwirkender Anspruch auf Kantonsbeiträge mehr.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Das neue Reglement über die Mietzinsbeiträge sei zu genehmigen und das bestehende Reglement aufzuheben.

Traktandum 8: Zweckverband Versorgungsregion APG: Genehmigung Teilrevision der Statuten

Ausgangslage

Am 22.09.2020 hat die Gemeindeversammlung den Statuten zum Zweckverband Versorgungsregion APG Laufenfental zugestimmt. Dieser Zweckverband erfüllt die Aufgaben gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) für die angeschlossenen Gemeinden (Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Roggenburg, Wahlen und Zwingen).

Aufgrund von veränderten Zuständigkeiten zwischen Kanton und Versorgungsregionen wurde nun festgestellt, dass in den aktuellen Statuten u. a. eine Bestimmung fehlt, welche dem Zweckverband erlaubt, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Verordnungen und Verfügungen zu erlassen.

Durch Revision und Aufsicht (Finanz- und Kirchendirektion) sind weitere Punkte angemerkt worden, welche ebenfalls anzupassen sind, damit Rechtskonformität gewährleistet ist.

Überlegungen

Entsprechende Anpassungen und Korrekturen wurden für die vorgeschlagene Teilrevision der Zweckverbandsstatuten ausformuliert.

Nachdem etliche andere Verbandsgemeinden bereits zugestimmt haben, hat nun die Gemeindeversammlung von Laufen über die vorliegende Teilrevision ebenfalls zu entscheiden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG sei zu genehmigen.

Traktandum 9: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle und Aufhebung des bestehenden Reglements

Ausgangslage

Die Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) wurde auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wird die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen.

Anpassung Öl- und Gasfeuerungsreglemente:

Gemäss § 10bis VFkG müssen die jetzigen kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis spätestens 30. Juni 2024 angepasst werden.

Weiteres Vorgehen

Die Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrollen werden neu in einem Reglement vereint.

Mit Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden aufgefordert, die bestehenden Reglemente über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle zu ergänzen. Den Gemeinden ist dafür ein Musterreglement zur Verfügung gestellt worden. Der bisherige Inhalt wurde mit der neu eingeführten Holzfeuerungskontrolle ergänzt. Das vom Stadtrat und Verwaltung erarbeitete neue Reglement wurde durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und in seiner Form bestätigt. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.07.2024 in Kraft.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Das neue Reglement über die Feuerungskontrolle sei zu genehmigen und das bestehende Reglement aufzuheben.

Traktandum 10: Beschaffung von IT-Hard- und Software für die Primarschule Laufen

Ausgangslage

2017 verabschiedete die Gemeindeversammlung ein Konzept, wonach an der Primarschule Laufen Notebooks für die Schülerinnen und Schüler angeschafft und entsprechend auch die Infrastruktur aufgerüstet wurde. Der Gesamtkredit betrug CHF 186'000.

Nach 7 Jahren Gebrauch sind diese Notebooks technisch veraltet und teilweise auch defekt. Das Schul-Netzwerk (Internet) wurde, wie 2023 budgetiert, zwischenzeitlich erneuert, im Dezember 2023 erfolgreich in Betrieb gesetzt, und wäre den Anforderungen für die Nutzung mit modernen Endgeräten gewachsen.

Die Schulleitung empfiehlt, gemäss den Empfehlungen des Kantons (mit Blick auf die Situation in der Sekundarstufe) inskünftig mit Tablets zu arbeiten. Hierzu sollen – zusammen mit den Lehrergeräten – auf das neue Schuljahr August 2024 total 379 Tablets und auf Februar 2025, 67 MacBooks beschafft werden.

Mit dem kostengünstigsten Anbieter wurde die Offerte gesucht, anstelle eines Kaufs bloss eine Miete über 5 Jahre zu vereinbaren. Danach kann der Vertrag erneuert, verlängert oder gekündigt werden.

Ziel dabei ist es, die in den letzten Jahren gestiegenen Ausgaben für Hard- und Softwarebeschaffungen an der Primarschule zu regulieren. Innerhalb der letzten 4 Jahre betragen die Ausgaben für zusätzliche Beschaffungen und Reparaturen rund CHF 66'000.00 pro Jahr. Die Mietkosten für die neuen Endgeräte würden sich auf max. CHF 60'000.00 pro Jahr belaufen.

Überlegungen

Durch die Annahme dieser Sondervorlage ergeben sich folgende Vorteile:

- die ICT-Kosten an der PS sind zukünftig klar definiert und auf mindestens 5 Jahre budgettierbar.
- Die Schule verfügt wieder über neuwertige, zeitgemässe Endgeräte in genügender Anzahl.
- Wartungs-, Unterhalt- und Reparaturkosten sind im Mietpreis inbegriffen.
- Lehrpersonen und Schüler starten an der Primarschule Laufen aufs Schuljahr 2024/25 mit **einheitlichen** Geräten.

- Die kantonalen Vorschriften bez. Anzahl Endgeräte (Unterstufe 2:1; Mittelstufe 1:1) werden erfüllt.
- Das neue, leistungsfähigere Schul-Netzwerk kann ab Sommer 2024 voll genutzt werden.

Für die obgenannten, 5-jährigen Mietkosten besteht weder ein Investitionskredit noch ein Budgetposten. Für das laufende Schuljahr 2024/25 könnten die anfallenden Kosten theoretisch mit dem bereits vorhandenen Budget-Positionen (HW- und SW-Kosten) gedeckt werden. Da sich diese Ausgaben jedoch jährlich wiederholen und sich über 5 Jahre auf CHF 300'000.- summieren (Trennungsverbot), muss dieser Kredit als Sondervorlage an der GV behandelt werden.

Trennungsverbot:

Der Legislative darf ein Projekt nicht „gestückelt“ unterbreitet werden (Einheit der Materie).

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kredit in Höhe von CHF 300'000.00 für die Anschaffung von IT-Hard- und Software für die Primarschule Laufen mittels eines 5-Jahres-Mietvertrag sei zu genehmigen.

Traktandum 11: Neues Marktreglement und Aufhebung des bestehenden Reglements

Ausgangslage

Das aktuelle gültige Marktreglement ist aus dem Jahr 2016. Trotz der noch kurzen Laufzeit musste man feststellen, dass insbesondere eine Austragung des Monatsmarktes und des 1. Mai-Marktes nach diesem Reglement aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich ist und dringend Anpassungen vorgenommen werden müssen. Der Stadtrat hat im Jahr 2022 einen ersten Entwurf eines neuen Marktreglements zu Handen einer internen "kleinen" freiwilligen Vernehmlassung verabschiedet. Bei Amtsantritt von Stadtrat Christian Hamann hat dieser, insbesondere da er die Aufsplittung in ein sehr schlankes Reglement und einer dazugehörenden umfassenden Verordnung den Vorzug geben möchte, einen Marschhalt eingelegt.

Überlegungen

Zusammen mit der Marktkommission, die dieses Vorgehen begrüsst, wurde die nun hier vorliegende Fassung eines neuen Marktreglements erarbeitet. Mit dem Vorgehen – Reglement und Verordnung – soll u.a. den auch im Marktwesen auftretenden, zum Teil kurzfristigen Veränderungen, Rechnung getragen werden. Zudem sollen auch die verschiedenen Gebühren und Abgaben in dieser Verordnung geregelt werden, damit auch diesbezüglich auf kurzfristige Veränderungen reagiert werden kann.

Die hier vorliegende Fassung wurde dem Marktverband und der IG Laufen zur Stellungnahme zugestellt und die Rückmeldungen sind entsprechend berücksichtigt worden.

Die Marktkommission hat zudem bereits eine erste Fassung der Verordnung zu Handen einer juristischen Prüfung an die Verwaltung überwiesen. Wird das hier präsentierte neue Marktreglement von der Gemeindeversammlung gutgeheissen, wird – vorbehaltlich der Prüfung durch den Kanton – umgehend mit der Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung zur Verabschiedung durch den Stadtrat in Angriff genommen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Das neue Marktreglement sei zu genehmigen und das bestehende Reglement aufzuheben.

Traktandum 12: Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge

* * * * *